

Stadt Heilbronn

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn
Fortschreibung für das Teilgebiet „Haselwäldle“
in Heilbronn-Horkheim

Umweltbericht

Fassung vom 07.04.2022



Planverfasser:

Die Naturschutzplaner GmbH

Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131 – 1245031

Email: anke.tkacz@naturschutzplaner.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1	Inhalt und Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.....	5
1.2	Übergeordnete Vorgaben.....	5
1.2.1	Gesetzesgrundlage.....	5
1.2.2	Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg.....	5
1.2.3	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	6
1.2.4	Flächennutzungsplan Stadt Heilbronn.....	8
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	8
2.1	Allgemeine natürliche Grundlagen.....	8
2.1.1	Lage.....	8
2.1.2	Naturraum.....	9
2.1.3	Potentiell natürliche Vegetation (pnV).....	9
2.2	Bestandserfassung und -bewertung.....	9
2.2.1	Schutzgut Boden und Flächen.....	9
2.2.2	Schutzgut Wasser.....	10
2.2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.2.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	12
2.2.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	13
2.2.6	Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Umweltrisiken.....	15
3.	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung.....	15
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffs-bilanzierung.....	15
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	16
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	17
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
9.	Literaturverzeichnis.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2006), 8

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Mit der Fortschreibung für das Teilgebiet des Flächennutzungsplans „Haselwäldle“ in Heilbronn-Horkheim soll die bestehende Sonderbaufläche für Kleintierhaltung erweitert werden. Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils Horkheim, westlich des Steinbruchs Talheim und nördlich angrenzend an bestehende Sonderbauflächen für Kleintierhaltung.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 0,7 ha und beinhaltet das Flurstück 792 Gemarkung Horkheim im Gewann Haselwäldle. Das Plangebiet wird über die Talheimer Straße (K9554) erschlossen.

1.2 Übergeordnete Vorgaben

1.2.1 Gesetzesgrundlage

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Flächennutzungsplänen bzw. Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltbelange zu prüfen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

1.2.2 Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg (LEP 2002) werden die anschließend aufgeführten Grundsätze und Ziele beschrieben:

1.7 (G): *„Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.“*

1.9 (G): *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt*

und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.“

2.2.3 (G): „In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.“

3.1.9 (Z): „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“

5.4.1 (G): „Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.“

1.2.3 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der derzeit rechtsverbindliche Regionalplan (Abb. 1, REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) trifft folgende allgemeine Aussagen:

1.2.2 G (2): „Der stärker verdichtete besiedelte Raum um Heilbronn soll als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkt auch übergeordnete Funktionen übernehmen. Dazu sind die infrastrukturellen Voraussetzungen und standörtlichen Präsentationen zu verbessern, verdichtungs- und verkehrsbedingten Belastungen zu vermindern sowie regionale Kooperation zu fördern.“

1.2.4 G (1): „Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“

G (3): „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“

1.2.5 G (3): „Die Siedlungsentwicklung ist am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft auszurichten. Dabei sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen und Vorranggebiete für andere Funktionen, z. B. den Hochwasserschutz, freizuhalten.“

3.2.6.3 G (1): „Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsschwerpunkten oder Freizeiteinrichtungen verwirklicht werden. Neue Anlagen sollen nur dort entstehen, wo der Bedarf und die Auslastung langfristig gesichert sind. Soweit möglich, ist eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr anzustreben. Bei der Entwicklung von Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen soll der

Naturhaushalt geschont und vor Überlastungen geschützt werden.“

Gemäß Regionalplan (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) liegt der Geltungsbereich am Rand eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und innerhalb des Regionalen Grünzugs. Zu diesen Freiraumstrukturen werden folgende Aussagen im Regionalplan getroffen.

3 G (3): „Den Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so angeordnet und ausgestattet werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in möglichst großem Umfang erhalten bleibt. Soweit möglich sollen sie entsprechend den gesamträumlichen Anforderungen konzentriert werden. Die Schonung eines Schutzgutes zu Lasten eines anderen ist dabei grundsätzlich zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Naturgütern soll so erfolgen, dass großräumige Umweltbelastungen minimiert und teilräumliche Umweltüberlastungen vermieden werden.“

3.1.1 Z (2): „Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“

3.2.6.1 Z (4): „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

3.2.6.1 G (5): „Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.“

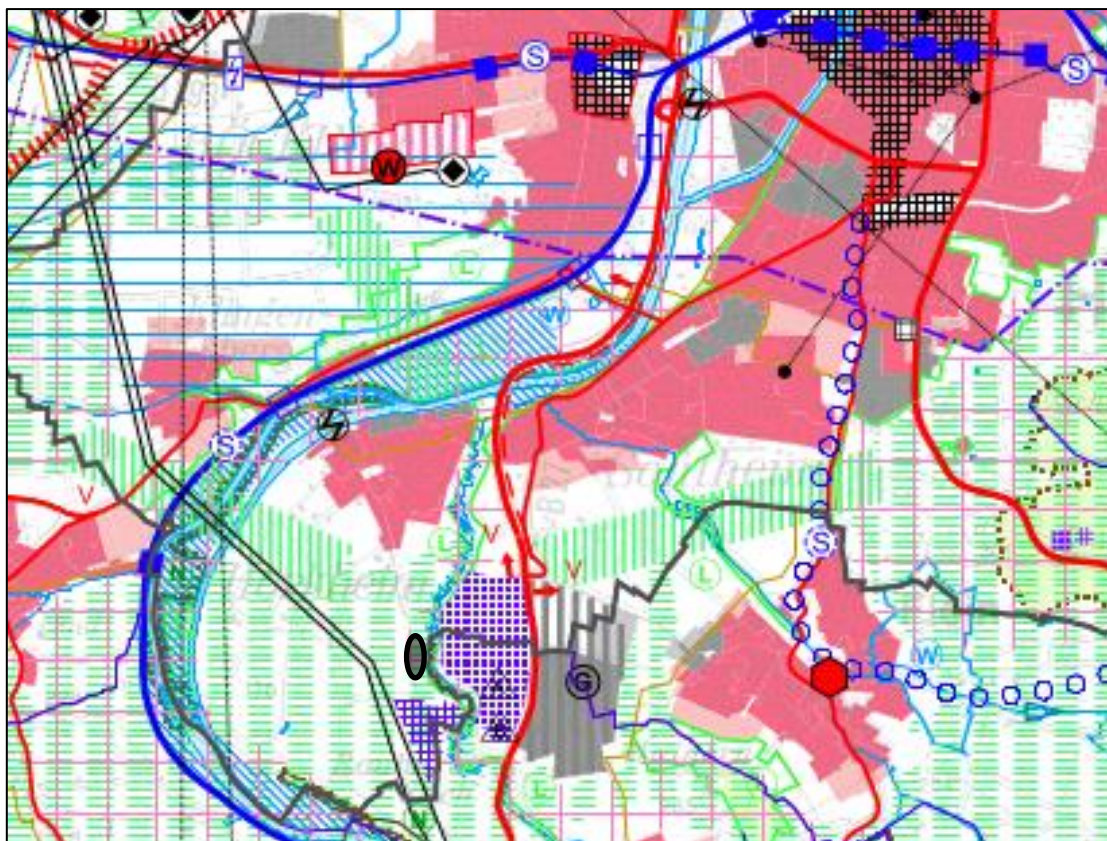


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2006), Plangebiet schwarz markiert
(Quelle: REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006)

1.2.4 Flächennutzungsplan Stadt Heilbronn

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn (2003) wird der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Allgemeine natürliche Grundlagen

2.1.1 Lage

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Heilbronn-Horkheim, zwischen Horkheim und Talheim an der Kreisstraße K9554. Der Geltungsbereich befindet sich östlich angrenzend an die Kreisstraße und nördlich angrenzend an eine bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung.

2.1.2 Naturraum

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten zuzuordnen. Es befindet sich in der Untereinheit des Neckarbeckens und ist durch ein Löss bedecktes Becken mit tief in den Muschelkalk eingeschnittenen Tälern gekennzeichnet (vgl. LEO-BW 2022).

Die durch den Neckar geteilte Hochfläche wird durch die weiteren Flüsse (Rems, Murr, Schozach und Enz) weiter untergliedert und aufgrund der hohen Lössauflagen intensiv landwirtschaftlich genutzt (vgl. LEO-BW 2022).

2.1.3 Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

Die potentiell natürliche Vegetation ist die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen einstellende Vegetation, wenn jegliche Nutzung durch den Menschen unterbliebe. Im Untersuchungsgebiet wird als pnV ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern angegeben. Im Westen grenzt als pnV ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald an; der vielfach mit Frische- und Feuchtezeigern ausgebildet sein kann. (LUBW 2013)

2.2 Bestandserfassung und -bewertung

2.2.1 Schutzgut Boden und Flächen

Bestand

Die Flächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und werden ackerbaulich genutzt.

Im Plangebiet kommen erodierte Parabraunerden aus Löss vor, die stellenweise sekundär aufgekalkt sowie mittel und mäßig tief entwickelt sind (vgl. LGRB-KARTENVIEWER 2022). Als Feinboden herrschen skelettfreie bis -arme, meist tiefgründige Lehmböden vor (vgl. LGRB-KARTENVIEWER 2022).

Geotope sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt (LUBW- KARTENDIENST 2022).

Die Bodenfläche im Stadtgebiet Heilbronn beträgt insgesamt 9.990 ha, davon sind 3.616 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche (ohne Bergbaubetriebe, Tagebau, Grube, Steinbruch), 14 ha sind als Tagebau, Grube oder Steinbruch ausgewiesen (STATISTISCHES LANDESAMT BW 2021).

Hinweise auf Altablagerungen und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

Beurteilung und Auswirkungen

Die Böden im Plangebiet haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (3,5) für die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist als hoch (3) einzustufen. Sonderstandorte für

naturnahe Vegetation liegen im Plangebiet nicht vor. (vgl. LGRB 2022)

Durch die Nähe zur Kreisstraße ist eine gewisse Vorbelastung der Böden vorhanden. Eine intensive ackerbauliche Nutzung mit Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinflusst ebenfalls die Bodenstruktur und das Bodenleben.

Mit der geplanten Änderung der Flächennutzung gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren, die der regionalen Lebensmittelerzeugung dienen.

Durch die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche ist von einer (Teil-) Versiegelung der Flächen auszugehen. Positiv wirken der Erhalt von Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Grünstrukturen innerhalb der Fläche. Dadurch wird in diesen Bereichen eine Nutzungsextensivierung erreicht und die Bodenfunktionen und das Bodenleben können sich regenerieren.

Ergebnis

Gegenüber der Versiegelung durch Gebäude, Stellplätze sowie Zuwegungen ist der Boden grundsätzlich empfindlich. Die verbleibende dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Versiegelung ist auszugleichen. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer: Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit des Oberen Muschelkalks (Grundwasserleiter) (LUBW- KARTENDIENST 2022).

Schutzgebiete: Im Plangebiet oder dem unmittelbaren Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden (LUBW- KARTENDIENST 2022). Das Überschwemmungsgebiets Nr. 630.125.000.016 „Schozach und Gruppenbach“ liegt mindestens 45 m östlich des Plangebiets und außerhalb des HQ 100-Gebiets der Schozach.

Beurteilung und Auswirkungen

Derzeit versickert das Niederschlagswasser über den belebten Boden. Im überwiegenden Bereich der Sonderbaufläche ist auch weiterhin eine Versickerung des Niederschlagswassers über den belebten Boden vorgesehen. Lediglich im Süden sind aufgrund des höheren Versiegelungsgrades entsprechende Rückhalte- bzw. Versickerungsanlagen notwendig. Anfallendes Schmutzwasser wird über entsprechende Vorrichtungen entsorgt.

Ergebnis:

Die mit der Nutzungsänderung einhergehende Versiegelung von Teilflächen im Plangebiet führt zu einer veränderten Niederschlagsversickerung. Darüber hinaus kann Schmutzwasser anfallen. Durch die geplanten Maßnahmen ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

2.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

In den zentralen Lagen der Gäuflächen liegen die durchschnittlichen Jahresniederschläge zwischen 700 und 750 mm, wohingegen sich die Werte im Neckar- und Enztal oft unter 700 mm einpegeln. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bewegen sich zwischen 10 und 11 °C. Die höchsten Temperaturen sind in den Talbereichen anzutreffen, im Neckartal ist folglich ein überwiegend sehr warmes Wuchsklima vorhanden. (LGRB 2022)

Die Ackerfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei, wobei die angrenzenden Gehölzstrukturen einen Beitrag zur Frischluftproduktion leisten. Die Frisch- und Kaltluft fließt entsprechend der Topografie in östliche Richtung zur Schozach ab. Die Schozach bildet einen Sammelbereich für Frisch-/Kaltluft und eine gewisse Frischluftschneise, die der Zufuhr und dem Austausch von Frischluft dient und insbesondere auch Siedlungsgebiete mit Frisch- und Kaltluft versorgen kann.

Beurteilung und Auswirkungen

Die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Offenlandbereiche bilden reliefbedingt ein Gefälle in Richtung Schozach. Die im Offenland entstehende Frisch-/ Kaltluft fließt entsprechend der Topografie hauptsächlich Richtung Schozach ab.

Bestehende Gebäude oder Brückenbauten an der Schozach bilden eine gewisse Barriere, an der sich abfließende Luft stauen kann. Das geplante Vorhaben ist jedoch nicht mit dem Bau von wesentlichen Vertikalstrukturen verbunden, sodass wesentliche Beeinträchtigung des Luftabflusses nicht zu erwarten sind.

Geplante Eingrünungen sind vorgesehen und vorhandene geschützte Biotope in Form von Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben. Die Gehölze binden Staub. Aufgrund der (Teil-) Versiegelung des Gebiets kann sich das Mikroklima ändern. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wirken jedoch ausgleichend. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis

Das Vorhaben hat eine sehr geringe Empfindlichkeit auf das Schutzgut. Die vorhandenen und geplanten Gehölzstrukturen und Grünflächen wirken ausgleichend. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Darstellung im FNP: Das Plangebiet wird im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden und Osten schließen ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft an das Plangebiet an, wobei im Osten darüber hinaus Schutzflächen in unmittelbarer Umgebung dargestellt sind. Südlich angrenzend an das Plangebiet sind Sonderbauflächen für Kleintierhaltung und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schießanlage“ und „Hundesportanlage“ ausgewiesen. Im Westen wird das Plangebiet durch einen Hauptverkehrszug begrenzt, an den sich im Westen wiederum Flächen für die Landwirtschaft anschließen. Im Osten verläuft in unmittelbarer räumlicher Nähe auch die Gemeindegrenze.

Tatsächliche Nutzung: Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Osten grenzen Gehölzstrukturen an, die als geschütztes Biotop gelistet sind. Im Nordosten trennen die Gehölzstrukturen das Plangebiet von einem Aussiedlerhof ab. Weiter östlich grenzt die Talaue der Schozach mit umgebenden Gehölzstrukturen an. Nördlich des Plangebiet werden die landwirtschaftlichen Flächen teils als Lagerflächen genutzt. Im Westen begrenzt die Kreisstraße K9554 das Plangebiet. Weiter westlich erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Südlich des Plangebiets befindet sich das Bestandsgelände des Kleintierzuchtvereins „Z550“ mit Vereinsgebäude und Gebäude für die Zuchttierhaltung sowie Zufahrts- und Stellplatzbereiche. Südöstlich des Plangebiets liegt ein Schützenheim mit umgebenden Grünflächen und Schießanlagen. Das Gelände ist mit Gehölzstrukturen durchgrünt.

Schutzgebiete: Das Plangebiet überschneidet sich am östlichen Rand mit dem geschützten Biotop Nr. 168211210062 „*Gehölze westlich der Schozach, südlich von HN-Horkheim*“, das durch Feldhecken und Feldgehölze gekennzeichnet ist. Weitere Schutzgebiete sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Der Änderungsumgriff überschneidet sich mit Suchräumen für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Im östlichen und südlichen Randbereich sind Kernflächen und -räume für den Biotopverbund trockener Standorte vorhanden. Biotopverbundflächen für feuchte Standorte befinden sich nicht im Änderungsumgriff oder der näheren Umgebung.

Fauna: Zur Beurteilung der potenziell vorkommenden Arten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Beurteilung und Auswirkungen

Die Flächen für die Landwirtschaft haben eine geringe natur- und artenschutzfachliche Bedeutung. Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Kleintierzucht erfolgt eine (Teil-)Versiegelung des Geländes. Die Biotopflächen in Form von Feldgehölzen und Feldhecke, die im Osten in das Plangebiet hereinragen, bleiben erhalten. Zudem ist eine Durchgrünung bzw. Eingrünung der Sonderbauflächen vorgesehen, was sich positiv auf die Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere auf der Fläche auswirkt.

Fauna: Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung zur geplanten Erweiterung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung (DNP 2022) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ausgewertet und sich daraus ergebende Maßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Ergebnis

Insgesamt gehen durch die Errichtung von Gebäuden und Zuwegungsbereichen sowie Stellplätzen im Bereich der Sonderbaufläche Flächen für die Landwirtschaft verloren, die einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung zugeordnet werden können. Vorhandene Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Eine Durchgrünung bzw. Eingrünung der Sonderbaufläche ist vorgesehen und wirkt sich positiv auf die Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere aus.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine artenschutzfachliche Bewertung der Eingriffsflächen vorgenommen. Mit Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Tiere zu erwarten.

In Bezug auf Biotopstrukturen und Fauna hat das Vorhaben eine geringe Empfindlichkeit. Der mit der Versiegelung von Flächen einhergehende natur- und artenschutzfachliche Biotopwertverlust wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Ergebnisse und Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind geprägt durch Flächen für die Landwirtschaft. Östlich des Plangebiets ist die Schozach mit ihren begleitenden Gehölz- und Wiesenstrukturen landschaftsbildprägend. Die im Osten in das Plangebiet hineinragenden Gehölzstrukturen gestalten das Landschaftsbild mit.

Die vorhandene Sonderbaufläche für Kleintierhaltung sowie die im Süden anschließenden Grünflächen sind stark durchgrünt, sodass die Gebäude von außen betrachtet kaum in den Vordergrund treten.

Die als Hauptverkehrszug dargestellte K9554 sowie die Freileitungstrassen stellen eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Beurteilung und Auswirkungen

Mit der Umsetzung von Flächen für die Kleintierhaltung wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Es findet eine Durch- bzw. Eingrünung der Flächen statt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die bestehenden Sonderbauflächen für Kleintierhaltung erweitert bzw. ergänzt. Eine Vorbelastung ist durch die angrenzende Kreisstraße und bestehende Freileitungstrassen vorhanden. Durch den Erhalt der Bestandsgehölze und die geplante Durch- bzw. Eingrünung der geplanten Sonderbaufläche wird eine gewisse

Einbindung des Vorhabens erreicht.

Ergebnis

Durch den Erhalt und die Anlage von Grünflächen mit Gehölzbestand und die bestehenden Beeinträchtigungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird teils neu gestaltet.

2.2.6 Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Das Plangebiet ist durch Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Im Süden grenzen Sonderbauflächen für Kleintierhaltung und Grünflächen mit Schießanlage und Hundesportanlage an.

Der Hauptverkehrs zug (Kreisstraße K9554) dient auch als Erschließung der angrenzenden Nutzungen und als Verbindungstrasse des überörtlichen Verkehrs. Die Freileitungstrassen sind Versorgungsleitungen. Die Flächen für die Landwirtschaft dienen der lokalen Erzeugung von Lebensmitteln.

Denkmalgeschützte Flächen oder Flächen mit Altlasten sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt.

Beurteilung und Auswirkungen

Mit der Anlage von Flächen für die Kleintierhaltung gehen Flächen für die lokale Lebensmittelproduktion verloren. Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist jedoch sehr kleinräumig.

Die vorhandenen Flächen für die Kleintierhaltung können durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Kleintierhaltung sinnvoll ergänzt und konzentriert werden. Für die Erschließung der Flächen ist keine Anlage von neuen Wegen bzw. Straßen erforderlich. Aufgrund der Nähe zu vorhandenen Kleintierzuchtanlagen ist nicht mit Nutzungskonflikten zu rechnen.

Ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zudem gehen von der geplanten Nutzung keine erheblichen Immissionen in Form von Lärm und Geruch aus. Bestehende Siedlungsflächen in der Umgebung sind durch Aussiedlerhöfe, Schießanlagen und Kleintierhaltung vorhanden. Eine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden Immissionen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.

Ergebnis

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Es wird eine Konzentration der Vereinsnutzung erreicht.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Umweltrisiken

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die Beeinflussung eines Schutzgutes wirkt sich meist auch direkt oder indirekt auf andere Schutzgüter aus.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist von einer (Teil-) Versiegelung von Boden auszugehen. Dadurch gehen Flächen für die Grundwasserneubildung verloren. Zudem wird das Bodenleben beeinträchtigt. Die geplanten Durch- bzw. Eingrünungsmaßnahmen verändern die Lebensraumausstattung für Tiere und Pflanzen, die zuvor auf den ackerbaulich genutzten Flächen als gering einzustufen war.

Grenzüberschreitende Auswirkungen können aufgrund der Lage und Größe des Vorhabens, insbesondere aufgrund der Entfernung zu Grenzen, ausgeschlossen werden. Zudem besteht durch die Umsetzung der Kleintierhaltung innerhalb des Plangebiets kein außergewöhnliches Unfallrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten bzw. werden vermieden oder ausgeglichen.

3. Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und landwirtschaftlich genutzt.

Sonderbauflächen für die Kleintierhaltung müssten an anderer Stelle umgesetzt werden, die eventuell keinen Anschluss an bestehende Erschließungswege aufweisen und bestehende Sonderbauflächen für Kleintierhaltung im räumlichen Anschluss erweitern.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsbilanzierung

Folgende Maßnahmen wirken positiv:

- Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen
- Nutzung vorhandener Wege und Straßen zur Erschließung
- sinnvolle Erweiterung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu vorhandenen Sonderbauflächen für Kleintierhaltung
- Abprüfung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen
- Abprüfung von immissionsrechtlichen Belangen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen
- Minimierung der Versiegelung und Verdichtung von Boden
- Durchgrünung bzw. Eingrünung der Sonderbaufläche

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortwahl

Die bestehenden Flächen des Kleintierzuchtvereins im Industriegebiet „Neckar“ sollen für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs zur Sicherung des Betriebsstandorts und zur zukunftsorientierten Ausrichtung des Betriebs herangezogen werden, um eine Umsiedlung des Betriebs in den Außenbereich und den damit verbundenen zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden. Das erfordert die Verlagerung der Flächen des Kleintierzuchtvereins.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets befinden sich im städtischen Eigentum und sind daher ohne Zeitverzögerung nutzbar. Darüber hinaus findet eine Konzentration der Nutzung statt, indem die vorhandenen Sonderbauflächen für Kleintierhaltung sinnvoll durch die geplante Nutzung erweitert werden können. Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen können damit weitestgehend vermieden werden. Bessere Alternativen ergeben sich nicht.

Im Regionalplan sind die Flächen für den Änderungsumgriff als regionaler Grünzug festgelegt. Die gesunden Lebens- und Umweltbedingungen sowie die Gliederung der freiräumlichen Siedlungsstruktur werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Aufgrund des Erhalts der vorhandenen Gehölzstrukturen und der geplanten Ein- und Durchgrünung der Sonderbaufläche sind Zielkonflikte mit dem regionalen Grünzug nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt am Rand eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzung bleiben auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten. Darüber hinaus findet eine Konzentration von gleichartigen Freizeiteinrichtungen statt, indem die bestehende Sonderbaufläche für Kleintierzucht in nördliche Richtung erweitert wird. Mit der geplanten Durch- und Eingrünung erfolgt eine Einbindung in die Umgebung.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Umweltprüfung wurde der Bestand der umweltrelevanten Schutzgüter aufgenommen, bewertet und potentielle Auswirkungen bei Umsetzung der Planung ermittelt. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bestandserfassung wurden als Grundlage die Aussagen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans, des Flächennutzungsplans sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebietes herangezogen. Darüber hinaus wurden die im Literaturverzeichnis aufgelisteten Unterlagen verwendet.

Schwierigkeiten oder Kenntnislücken ergaben sich nicht aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Begehungen.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB können die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten*“ überwachen. Angaben zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan definiert.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Heilbronn plant aufgrund der Erweiterung von Gewerbefläche die Verlegung des Kleintierzuchtvereins „Z80“. Damit soll der Kleintierzuchtverein an die bestehenden Flächen der Kleintierzuchtanlage „Z550“ angegliedert und die Nutzung damit konzentriert werden.

Derzeit ist der Änderungsumgriff als Flächen für die Landwirtschaft mit im Osten angrenzenden Schutzflächen und im Westen angrenzender Verkehrsfläche definiert. Gegenwärtig wird die Fläche ackerbauliche genutzt. Im Osten ragen Gehölzstrukturen in den Umgriff hinein. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kleintierhaltung.

Bessere Alternativen bei der Standortfindung ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Angliederung an bestehende Sonderbauflächen für Kleintierhaltung und die bestehenden Erschließungsmöglichkeiten nicht.

Es ist ein flächenschonender Umgang mit Grund und Boden vorgesehen. Der Erhalt von Gehölzstrukturen sowie die geplante Ein- und Durchgrünung ermöglichen eine Einbindung in die Umgebung.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild ergeben sich nicht. Mögliche Immissionen auf nahegelegene Wohnbebauung und potenzielle Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf den Boden werden auf Ebene der Bebauungsplanung abgeprüft und daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich insgesamt durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Heilbronn, den 07.04.2022



Anke Tkacz (Dipl.-Ing. (FH) Landespflege)

Frei von Rechten Dritter.

9. Literaturverzeichnis

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

DSCHG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DschG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

FNP FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (2003): Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn, Stand 2003

Leo-Bw LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Landeskunde entdecken online, <https://www.leo-bw.de/themen/natur-und-umwelt/naturraume/neckarbecken>, abgerufen März 2022.

LEP LANDESENTWICKLUNGSPLAN (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

LGRB-KARTENVIEWER (2022): Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, <http://maps.lgrb-bw.de/>, abgerufen im März 2022.

LGRB (2022): Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, LGRBwissen, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/bodenkunde/neckarbecken>, abgerufen März 2022.

LUBW-KARTENDIENST (2022): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, abgerufen im März 2022.

LUBW (2013): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg, Hrsg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2013.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, rechtsverbindlicher Regionalplan, 2006.

STATISTISCHE LANDESAMT BW (2021): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, Flächenerhebung 2020, <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/015152xx.tab?R=GS121000>, abgerufen September 2021.